

STATUTEN

der

SPITEX Oberhasli Oberer Brienersee AG

mit Sitz in Meiringen

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 **Firma, Sitz**

Unter der Firma

SPITEX Oberhasli Oberer Brienersee AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Meiringen gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2 **Zweck**

Die Gesellschaft betreibt eine gemeinnützige Spitex-Organisation in den Regionen Oberhasli und oberer Brienersee, Kanton Bern. Sie versteht sich als Versorger mit Spitex-Dienstleistungen und orientiert sich namentlich an den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner dieser Regionen.

Die Gesellschaft bezweckt insbesondere

- a) die spitalexterne Krankenpflege
 - b) die spitalexterne Hauspflege und Haushilfe
- sowie die Erbringung aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke und Liegenschaften erwerben, verwalten oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie erfüllt ihren Zweck mit dem Ziel der Gemeinnützigkeit. Allfällige Gewinne, die erzielt werden, sind ausschliesslich zur langfristigen Sicherstellung des Gesellschaftszweckes einzusetzen.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND VINKULIERUNG

Artikel 3 **Aktienkapital**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 150'000.00.

Es ist eingeteilt in 150 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00, die voll liberiert sind.

Artikel 4 Aktien, Zertifikate

Die Aktien tragen die Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Anstelle von Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate ausgeben.

Die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt durch Statutenänderung ist jederzeit statthaft.

Artikel 5 Aktienbuch, Anerkennung der Aktionäre

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft somit nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Artikel 6 Vinkulierung der Namenaktien

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- a) Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
 - Wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht.
 - Wenn durch die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährdet werden könnte.
- b) Wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.
- c) Ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Artikel 7 Verfahren bei rechtsgeschäftlicher Übertragung

Will der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien aufgrund von Art. 6 lit. c hievor verweigern, so hat er wie folgt vorzugehen:

1. Der Verwaltungsrat orientiert unverzüglich und detailliert die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre über die Anzahl der zu veräussernden Aktien, die Person des Erwerbers sowie den voraussichtlichen wirklichen Wert der Aktien und lädt sie ein, innert 30 Tagen verbindliche, schriftliche Angebote zur Übernahme aller oder eines Teiles der veräusserten Aktien zu machen. Die Aktionäre können einen Übernahmepreis offerieren, müssen sich daneben aber bedingungslos verpflichten, die zu übernehmenden Aktien zu einem zwischen dem Verwaltungsrat und dem Veräusserer vereinbarten Preis oder zum wirklichen Wert zu erwerben. Die Aktionäre haben den Kaufpreis gemäss voraussichtlichem wirklichem Wert zugunsten der Gesellschaft sicherzustellen.
2. Im Rahmen der rechtzeitig eingegangenen Angebote ist der Verwaltungsrat verpflichtet, Aktien auf Rechnung der offerierenden Aktionäre zu erwerben und die erworbenen Aktien den Aktionären zum bezahlten Kaufpreis weiterzuveräussern. Übersteigen die Angebote die Anzahl der veräusserten Aktien, so nimmt der Verwaltungsrat eine gekürzte Zuteilung im Verhältnis des bisherigen Aktienbesitzes der offerierenden Aktionäre vor.
3. Werden von den Aktionären nicht für alle oder für keine der veräusserten Aktien Angebote eingereicht, so kann der Verwaltungsrat frei entscheiden, ob er alle oder Teile der (restlichen) Aktien auf Rechnung der Gesellschaft oder auf Rechnung Dritter übernehmen will. Er kann dem Veräusserer einen Übernahmepreis offerieren.
4. Der Verwaltungsrat teilt nun dem Veräusserer unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuches um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung ganz oder teilweise verweigere und unterbreitet ihm die Angebote der Aktionäre und des Verwaltungsrates.
5. Können sich der Verwaltungsrat und der Veräusserer über den Preis der Aktien nicht einigen, so ist der wirkliche Wert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuches durch den Richter bestimmen zu lassen.

Die Kosten der Bestimmung des wirklichen Wertes trägt die Gesellschaft; vorbehalten bleibt eine abweichende Kostenregelung durch den Richter. Aktionäre, die Aktien übernehmen, haben der Gesellschaft deren Kosten im Verhältnis der übernommenen Aktien zurückzuerstatten.

Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innert drei Monaten nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 8 Gesetzlicher Übergang von Namenaktien

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch nur ablehnen, wenn er dem Erwerber die Übernahme der Aktien durch die Gesellschaft zum wirklichen Wert anbietet.

Der Verwaltungsrat teilt dem Erwerber unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuches um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung ganz oder teilweise ablehne und unterbreitet ihm das Angebot des Verwaltungsrates. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt.

Lehnt der Erwerber das Angebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Artikel 9 Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Veräussert der Verwaltungsrat Aktien aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft an einen Aktionär oder einen Dritten, so steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. In diesem Fall ist das Verfahren gemäss Art. 7 hievor sinngemäss anzuwenden. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsrat die Aktien aus einem wichtigen Grund gemäss Abs. 1 hievor veräussert.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Artikel 10 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Revisionsstelle, sofern nicht befugt verzichtet werden darf.

Artikel 11 Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Das Einberufungsrecht steht dem Verwaltungsrat, der allfälligen Revisionsstelle und den Liquidatoren zu. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, in der Regel innert zwei Monaten, einzuberufen.

Artikel 12 Einberufung

Die Einladung an die Aktionäre erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Die Einladung muss unter Angabe von Ort, Datum und Zeit, der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates, der Aktionäre und allenfalls der Anleihergläubiger, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, erfolgen.

In der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und allfällige Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen und dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Artikel 13 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Artikel 14 Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen, sofern der Dritte ebenfalls Aktionär der Gesellschaft ist. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Artikel 15 Konstituierung, Protokoll

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und Protokollführer.

Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden.
2. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse.
3. Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten.
4. Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 16 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Folgende, öffentlich zu beurkundende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit von Gesetzes wegen mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. Die Änderung des Gesellschaftszweckes.
2. Die Einführung von Stimmrechtsaktien.
3. Die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien.
4. Eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung.
5. Die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen.
6. Die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes.
7. Die Verlegung des Sitzes.
8. Die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 17 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates.
3. Wahl und Abberufung der allfälligen Revisionsstelle.
4. Genehmigung des Jahresberichtes und der allfälligen Konzernrechnung.
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme.
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen, muss der Revisionsbericht vorliegen, bevor die Generalversammlung die Jahresrechnung und die Konzernrechnung genehmigt und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Die Generalversammlung kann durch einstimmigen Beschluss auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

Artikel 18 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind.

Die Amtsdauer endigt mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Artikel 19 Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär ist.

Artikel 20 Organisation

Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates legt dieser im Organisationsreglement oder in anderer geeigneter Form fest.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Artikel 21 Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen.
2. Die Festlegung der Organisation.
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist.
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen.
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

6. Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

7. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 22 Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit der Geschäftsführung betrauten Stellen, die Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat geregelt sind.

Artikel 23 Vertretung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 24 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen;
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt.

IV. RECHNUNGSLEGUNG, GEWINNVERWENDUNG UND RESERVEN

Artikel 25 Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Gewinnverteilung und die Reserven sind die Vorschriften der Art. 662 ff und 957 ff OR anwendbar.

Artikel 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 27 Verwendung des Reingewinnes

Vom Jahresgewinn sind zunächst fünf Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

Der verbleibende Jahresgewinn darf ausschliesslich zur langfristigen Sicherstellung des Gesellschaftszwecks verwendet werden.

Die Generalversammlung kann neben gesetzlichen Reserven die Anlegung besonderer Reserven (Spezialreserven) beschliessen. Über solche Reserven kann die Generalversammlung verfügen.

Es dürfen keine Dividenden oder Tantiemen ausgerichtet werden.

V. LIQUIDATION, FUSION

Artikel 28 Liquidation, Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VI. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Artikel 29 **Bekanntmachungen**

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt". Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Artikel 30 **Mitteilungen an die Aktionäre**

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich zuzustellen.

Statuten vom 21. September 2009, revidiert am 24. November 2011.

Revidiert an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. Dezember 2011.

Stettlen, den 20. Dezember 2011

(ag/kapitalerhöhung/bar/stat-spitex-gv2)

Der Tagespräsident:

